

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 16.07.2009

Öffentliche Leistung	Gebühr
1 <u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> Allgemeine Verwaltungsgebühr	3 - 10.000 €
2 <u>Anträge</u>	
2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	30 -250 €
2.2 Ablehnung eines Antrages (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	
2.3 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	
3 <u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, sofern sie nicht gebührenbefreit sind	10 - 70 €
4 <u>Befreiungen</u> Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	30 - 250 €
5 <u>Bescheinigungen</u>	
5.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, aller Art (auch Zweit- oder Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist Gebührenfrei sind: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG; 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	5 - 250 €
6 <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</u> und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	30 - 250 €
7 <u>Kopien und Beglaubigungen</u>	
7.1 Kopie je Seite DIN A 4 schwarz-weiß	0,50 €
7.2 Kopie je Seite DIN A 3 schwarz-weiß	1 €
7.3 Kopie je Seite DIN A 4 farbig	1 €
7.4 Kopie je Seite DIN A 3 farbig	1,50 €
7.5 Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung von Unterschrift, Handzeichen und Siegel	5 €
7.6 Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Urschrift	3 €
Werden mehrere Ausfertigungen einer Urschrift beglaubigt, wird für die erste Beglaubigung oder Bestätigung die volle Gebühr berechnet, für jede weitere	1 €
8 <u>Bauordnungsrecht</u>	
8.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten , mind. 25 €
8.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Hinderungsgründe über das Kenntnissgabeverfahren)	Wie Ziffer 8.1
8.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§55 LBO)	5 € / Angrenzer mind. 25 €
9 <u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u>	
9.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10 €
9.2 Auskunft über Bodenrichtwerte	10 €
9.3 Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw über das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch	0,5 Promille aus dem Betrag des Rechtsgeschäftes mind. 15 €
10 <u>Bestattungsrecht</u>	
10.1 Ausstellen eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	15 €
10.2 Unbedenklichkeitserklärung für Feuerbestattungen (§16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15 €
10.3 Aushang von Sterbefällen an Anschlagtafeln	15 €
11 <u>Kirchenaustrittsverfahren</u>	
11.1 Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25 €

13	<u>Melde-, Gewerbe- und Ordnungsrecht</u>	
13.1	Einfache Melderegisterauskunft	6 €
13.2	Erweiterte Melderegisterauskunft	11 €
13.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2 €
13.4	Melde- und Aufenthaltsbestätigung	5 €
13.5	Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung	5 €
13.6	Gewerbean-, ab- und ummeldung	10 €
13.7	Einfache Gewerberegisterauskunft	6 €
13.8	Erweiterte Gewerberegisterauskunft	11 €
13.9	Genehmigung von Straßenwirtschaften	25 €
13.10	Gestattungen (siehe separate Gebührenübersicht)	mind. 20 € / Tag
13.11	Sperrzeitverkürzung (siehe separate Gebührenübersicht)	mind. 20 € / Tag
13.12	Ausstellung Ersatzlohnsteuerkarte nach Verlust	5 €
13.13	Personalausweisrecht Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht für die keine bundes- oder landeseinheitlichen Gebührenregelung bestehen (z.B. Ausstellung einer Bescheinigung über die Beantragung eines Personalausweises oder die Ausstellung einer Verlustbescheinigung)	6 €
13.14	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus entspr. den Bestimmungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen Allgemeine Bearbeitungsgebühr	10 €
14	<u>Plakatierung</u>	
14.1	Genehmigung der Plakatierung	10 €
14.2	zuzügl. zur Genehmigung für Ortsansässige pro Plakat zuzügl. zur Genehmigung für Auswärtige pro Plakat	4 € 6 €
15	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung und Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	3% des Wertes, mind. 2 €
16	<u>Sammlungswesen</u> Sammlungserlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	35 €
17	<u>Schreibgebühren</u> für Ausfertigungen, Abschriften, oder für Auszüge aus Akten oder Protokollen oder anderen Schriftstücken (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden), wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand, der zur Herstellung benötigt wird, berechnet. Diese beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10 €
18	<u>Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren</u> (z.B. Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw)	
18.1	wird der Rechtsbehelf als unzulässig oder im wesentlichen unbegründet zurückgewiesen	10 - 250 €
18.2	oder bei Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	10 - 250 €
19	<u>Genehmigung von Entwässerung</u> Genehmigung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage oder Änderung der Anlage in geschlossenen Grundstücken	25 €

Dieses Gebührenverzeichnis ist Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), und tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Sternenfels, den 16.07.2009

gez.

Sigrid Hornauer

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sternenfels geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.